

Bürokratieabbau – Konjunkturprogramm für die Nach-Corona-Zeit zum Nulltarif

Deutschland steht nach dem Corona bedingten beispiellosen Shutdown großer Teile seiner Wirtschaft vor der enormen Aufgabe, zu alter konjunktureller Stärke zurückzufinden. Eine der zentralen Herausforderungen wird darin bestehen, den Bundeshaushalt nicht mit schnellen, ausufernden Ausgabenprogrammen zu überlasten, die oftmals nur Strohefeuereffekte bewirken. Ein Konjunkturprogramm – nachhaltig und nahezu zum Nulltarif – wäre das Anpacken eines echten Bürokratieabbaus. Die Abschaffung von überflüssigen Regelungen und Statistikpflichten, die Beschränkung auf einfachere Verfahren, die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen kosten den Staat selten Geld, machen sich aber bezahlt: für die Unternehmen, für die staatlichen Behörden und letztlich für den Standort Deutschland.

Zur Flankierung des strukturellen Bürokratieabbaus schlägt der Wirtschaftsrat vor:

- Definition konkreter quantitativer Bürokratieabbauziele (entweder „... Mrd. EUR Bürokratiekosten bis...“ oder Schaffung einer „One in, two out“-Regelung).
- Fokussierung der Abbauziele auf den Erfüllungsaufwand für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung – sowohl des einmaligen als auch des laufenden Erfüllungsaufwands.
- Garantie der 1:1-Umsetzung europäischer Regelungen in deutsches Recht mit verpflichtenden Folgenabschätzungen für EU-Richtlinien.
- Ausdehnung der „One in, one out“-Regel auch auf unmittelbar geltendes EU-Recht, idealerweise bei gleichzeitiger Erweiterung in eine „One in, two out“-Regel.

Neben dem strukturellen Ansatz gibt es darüber hinaus in zahlreichen Einzelbereichen konkrete Beispiele, bei denen ein Weniger-ist-mehr eine deutlich entlastende und damit wachstumsfördernde Wirkung erzielen würde:

Digitalisierung

- Schaffung eines Sonderrechts zur Beschleunigung des Gigabit-Ausbaus.
- Orientierung der Umsetzung der Empfehlungen der Datenethikkommission der Bundesregierung an wirtschaftlichen Erfordernissen. Die Entwicklung und Festlegung ethischer Grundsätze und politischer Regulierung darf nicht zum Innovationshemmnis für KI „Made in Germany“ werden!
- Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hinwirken auf:
 - einen Verzicht auf die geplante ePrivacy-Verordnung der EU,
 - einen Verzicht auf den geplanten Digital-Service-Act der EU,
 - einen Verzicht auf die geplante KI-Regulierung der EU,
 - eine Absage an die Schaffung einer EU-Regulierungsbehörde für die Digitalwirtschaft,
 - einen Verzicht, den Zugang zum europäischen Digitalen Binnenmarkt an (zu) enge Regularien zu knüpfen; der internationale Datenaustausch muss gefördert werden, in dem europäische Firmen Zugriff auch auf Daten anderer Regionen (Asien, Amerika) erhalten, die nicht nach EU-Vorstellungen erhoben wurden.

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):
 - Entschärfung und grundlegende Vereinfachung der DSGVO, Orientierung bei der Umsetzung am Beispiel Österreichs,
 - Einbau einer Mittelstandsklausel im Zuge der Evaluierung der DSGVO,
 - Festschreiben, dass bei Erstverstößen noch keine Abmahngebühren verlangt werden dürfen (Grundsatz: „Erst verwarnen, dann bestrafen“), Mehrfachverfahren unterbinden,
 - Zulassen der elektronischen Zustimmung zur Datenverarbeitung bei Angestellten,
 - Heraufsetzen der Meldepflicht von Datenpannen auf 5 Tage,
 - Streichen der Nachweispflicht eines Datenschutz-Managements.
- Staat und Verwaltung:
 - Konsequente Beseitigung der Schriftformerfordernis bei allen Verwaltungsverfahren,
 - Verwaltung von Bürger-/Unternehmensdaten in konsolidierten Registern, d. h. Erfassung der Basisdaten von Personen wie Unternehmen nach dem „Once-Only“-Prinzip,
 - Zügiger Aufbau des zentralen, einheitlichen Online-Behördenportals (Portalverbund) über alle föderalen Ebenen hinweg, so dass sämtliche Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden können.
- Dauerhaftes Zulassen von politischen oder Vereins-Abstimmungen und Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften über Online-Tools.

Steuern

- Vereinfachung des Steuersystems und der Besteuerungsverfahren, Herstellung der Kompatibilität mit internationalen Standards, Steuer- und Abgabensenkung.
- Keine neuen Abgaben: keine Vermögensabgabe oder Vermögensteuer, keine Finanztransaktionsteuer, keine Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererhöhung.
- Rechtsformneutralität der Besteuerung herstellen.
- Verzicht auf immer neue Mitwirkungs- (nationale Anzeigepflicht, z. B. für Steuerberater) und Offenlegungspflichten (Transparenzregister).
- Ausweitung der Ist-Besteuerung und Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer.
- Schaffung einer Corona-Rücklage, um eine Ertragsbesteuerung der Unternehmen für 2019 zu vermeiden.
- Ausbau des Verlustrücktrags bei Einkommen- und Körperschaftsteuer auf mehrere Jahre und in höherem Volumen. Hier sind u.a. die USA und Frankreich schon deutlich engagierter, z. B. Verlustrücktrag auf die letzten fünf Jahre in den USA.
- Wiedereinführung der degressiven AfA.
- Erhöhung der Freigrenzen und Höchstbeträge beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).
- Anpassung der gesetzlichen Zinssätze von 5,5% und 6% auf ein marktübliches, handelsrechtliches Niveau.
- Verstärkte Pauschalisierung, etwa bei Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen.

Arbeit

- Durchforstung der Aufzeichnungspflichten bei der Mindestlohndokumentation:
 - Beseitigung der Aufzeichnungspflichten für kaufmännisch/technisch Angestellte (Fluktuationsargument des Mindestlohngesetzes hier nicht zutreffend),
 - Generelle Absenkung des Schwellenwerts für den Bruttomonatslohn, bis zu dem eine Aufzeichnung erfolgen muss, von aktuell 2.958 Euro auf 2.000 Euro.

- Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge: Es muss Schluss damit sein, dass Betriebe jede Lohnabrechnung zweimal anfassen müssen.
- Beibehaltung der unbürokratischen Regelungen zur Arbeitszeiterfassung: Das EuGH-Urteil darf nicht der Anlass dafür sein, Unternehmen künftig pauschal dazu zu verpflichten, die Arbeitszeiten aller ihrer Arbeitnehmer zu erfassen.
- Rechtliche Klarstellung der Pflichten der Arbeitgeber bei der privaten Nutzung der digitalen Unternehmens-Infrastruktur durch Arbeitnehmer: Unternehmen sind in diesem Fall keine Dienste-Anbieter, damit auch nicht haftbar für das Verhalten ihrer Beschäftigten im Internet.
- Anhebung der Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.
- Entschlacken der Arbeitsstättenverordnung.

Gesundheit

- Zügiger Ausbau der Telematikinfrastruktur, Forcierung der vollumfänglich nutzbaren elektronischen Gesundheitskarte.
- Massive Reduktion des Dokumentationsaufwands, insbesondere in der Pflege und in Krankenhäusern.
- Klare Definition von Anforderungen hinsichtlich vorzulegenden Unterlagen bei der Selbstverwaltung im Vorhinein (z. B. bei Studien).

Umwelt und Klima

- Entschlackung des Einsparrechts durch das Zusammenführen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Energieeinspargesetzes und des Erneuerbare Energien Wärme Gesetz (EEWärmeG) in einem modernen Gebäudeenergiegesetz.
- Etablierung einer Wahloption für die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung, die vorsieht, dass alle in Verbindung mit der begünstigten Investition im Sinne der energetischen Modernisierung anfallenden Kosten unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme vollständig abschreibbar sind.
- Optimierung der bestehenden Anreize für energetische Gebäudesanierungen nach dem Baukastenprinzip, Ausdehnung des Zeitrahmens für förderungsfähige Maßnahmen auf 10 Jahre.

Planungs- und Genehmigungsverfahren

- Reduzierung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für kleinere Vorhaben durch Einführung von Schwellenwerten.
- Beseitigung von Doppelarbeiten im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung durch Zusammenlegung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren.
- Einführung einer Stichtagsregelung für Sachstand und Rechtslage bereits angefangener Verfahren zur Vermeidung immer wieder neuer Planverfahren.
- Schaffung rechtlicher Heilungsmöglichkeiten, etwa bei Vorliegen von Verfahrensfehlern, damit die Aufhebung eines Planungsfeststellungsbeschlusses die Ausnahme bleibt.
- Überprüfung des Verbandsklagerechts in seiner Reichweite, Einräumen eines Vorrangs der Interessen direkt betroffener Bürger gegenüber Verbänden,
- Ermöglichung von Online-Konsultationen im Rahmen der Bürgerbeteiligung.

Startup- und Gründerszene

- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligung an Unternehmen reduzieren, um Anreize zu schaffen und Unternehmertum zu fördern.
- Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren für Gründer vereinfachen (One-Stop-Shop).

- Institutionelle Investoren als Wagniskapitalgeber zur Verbesserung der Finanzierung von Start-Ups zulassen

Stationärer Einzelhandel

- Aufschiebung der Pflicht zur Neuanschaffung der elektronischen Kassensysteme nach Kassensicherungsverordnung und damit Zurückstellen nicht betriebsnotwendiger Investitionen.
- Rücknahme der (teuren) Bondruckpflicht.
- Lockerung der Ladenöffnungszeiten.

Finanzwirtschaft

- Regeln auf Widersprüche, Lücken und unnötige Belastungen hin überprüfen und auf europäischer Ebene den Rechtsrahmen nach dem Prinzip der rechtlichen Konsistenz überarbeiten (etwa bei den Informationsvorschriften von MiFID II und PRIIPS oder im Beihilferecht von Finanzinstrumenten).
- Das Übermaß an Melde- und Informationspflichten in Finanzgeschäften abbauen.
- Die geplante Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin verhindern: Nach Schätzung des Normenkontrollrates entstünde ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 172 Millionen Euro ohne erwiesenen Mehrwert der Zentralisierung bei mangelnder Erfahrung und Expertise der BaFin bezüglich „kleiner“ Finanzanlagenvermittler.
- Gewerberechtliche Erlaubnisse für Finanzanlagen-, Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittler (§ 34f, d, i GewO): Personengesellschaften als Erlaubnisinhaber zur Vereinfachung der Erlaubniserlangung (derzeit benötigt jeder Gesellschafter eine eigene Erlaubnis) anerkennen sowie EU-Notifikationsverfahren der einzelnen Gewerbeerlaubnisse bei Auslandstätigkeiten vereinheitlichen.

Außenwirtschaft

- Verzicht auf die Einführung eines Lieferkettengesetzes mit der Schaffung weiterer Dokumentations- und Berichtspflichten und der Überforderung des Mittelstands.
- Ausgestaltung der Ursprungsregeln einfach, vereinheitlicht und digital abbildbar, um für Unternehmen Hürden im Zollverfahren abzubauen und Effizienzgewinne bzw. Kostenersparnisse zu ermöglichen.
- Vereinfachung der Regeln internationaler Abkommen, damit Unternehmen diese, etwa durch einen kostenlosen, webbasierten Ursprungsrechner, in der Praxis leichter anwenden und umsetzen können und die EU ihr Ziel einer Nutzungsrate von Abkommen von mindestens 85% erreicht.
- Denken der WTO- und EU-Handelspolitik nach dem Prinzip des „Think-Small-First“-Prinzips, d.h. geistiges Eigentum muss wirksam geschützt und internationale Normen müssen allgemein anerkannt werden.

Berlin, im Mai 2020